

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/grundsteuer-grunderwerbsteuer/fg-rheinland-pfalz-gewerbsteuerbefreiung-der-betriebsgesellschaft-wirkt-nicht-zu-gunsten-einer-gewerblich-gepraegten-besitzgesellschaft.html>

15.11.2013

Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer

FG Rheinland-Pfalz: Gewerbesteuerbefreiung der Betriebsgesellschaft wirkt nicht zu Gunsten einer gewerblich geprägten Besitzgesellschaft

Mit Urteil vom 20.08.2015 hat der BFH das Urteil des FG Rheinland-Pfalz aufgehoben und entschieden, dass innerhalb einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung die von der Gewerbesteuer befreite Tätigkeit der Betriebskapitalgesellschaft auch zur Gewerbesteuerfreiheit der Besitzpersonengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG führt. Das Gleiche gelte, wenn die GmbH & Co.KG nicht aufgrund einer Betriebsaufspaltung originär gewerbliche Einkünfte, sondern als gewerblich geprägte Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt.

BFH, Urteil vom 20.08.2015, [IV R 26/13](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Rheinland-Pfalz (Vorinstanz):

Innerhalb einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung führt die von der Gewerbesteuer befreite Tätigkeit eines Betriebsunternehmens nicht zur Gewerbesteuerfreiheit des Besitzunternehmens, wenn sich dessen Gewerblichkeit nicht allein aus der personellen und sachlichen Verflechtung, sondern kraft Rechtsform (gewerblich geprägte Personengesellschaft, § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) ergibt.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG (KG), deren Komplementärin die B GmbH ist. Sie verpachtete Betriebsgebäude inklusive Inventar an die B-GmbH. Zwischen beiden Unternehmen besteht eine Betriebsaufspaltung.

Das Finanzamt setzte für die Jahre 2007 bis 2009 Gewerbesteuermessbeträge fest, gegen die die KG Einspruch einlegte, da sie als Besitzgesellschaft von der Gewerbesteuer befreit sei. Im Rahmen einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung sei die Steuerbefreiung der Betriebsgesellschaft (§ 3 Nr. 20 GewStG) auch auf die Besitzgesellschaft auszudehnen (BFH-Urteil vom 29.03.2006). Der Einspruch wurde abgelehnt.

Entscheidung

Die Klage ist unbegründet. Die als Besitzgesellschaft innerhalb einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung wirkende Klägerin ist aufgrund ihrer gewählten Rechtsform originär gewerblich tätig.

Zwar hat der BFH mit seinem Urteil vom 29.03.2006 entschieden, dass sich im Rahmen einer bestehenden Betriebsaufspaltung die Gewerbesteuerbefreiung der Betriebskapitalgesellschaft (nach § 3 Nr. 20 c GewStG) auch auf das Besitzunternehmen erstreckt. Die Grundsätze dieses Urteils sind aber auf den Streitfall nicht zu übertragen.

Im vorgenannten Urteil würde mittels der so genannten „Merkmalsübertragung“ die die Gewerbesteuerbefreiung bewirkende Tätigkeit der Betriebskapitalgesellschaft auch für die Bewertung der Tätigkeit des Besitzunternehmens herangezogen. Es verstieße nämlich gegen das Gebot der Folgerichtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn die „wirtschaftliche Verflochtenheit“ nur für Übertragung des „Belastungsgrundes“ der Gewerblichkeit auf das Besitzunternehmen herangezogen würde, und nicht auch für den „Entlastungsgrund“ der Gewerbesteuerbefreiung.

Dies sei auf den Streitfall jedoch nicht übertragbar. Die Klägerin sei eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Sie gelte daher – auch ohne das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung – als Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Da der „Belastungsgrund“ der Gewerblichkeit der Klägerin nicht durch die personelle und sachliche Verflechtung mit der Betriebsgesellschaft vermittelt werde, bedürfe es auch keiner korrespondierenden Übertragung des „Entlastungsgrundes“ der Gewerbesteuerbefreiung von der Betriebsgesellschaft auf die Besitzgesellschaft.

Die Revision sei zuzulassen, weil die Frage, ob eine auch ohne die Annahme einer Betriebsaufspaltung gewerblich tätige Besitzgesellschaft nach den Grundsätzen des Urteils des BFH vom 29.03.2006 von der Gewerbesteuer zu befreien sei, bisher ungeklärt sei und von den Finanzverwaltungen einzelner Länder unterschiedlich beantwortet würde.

Betroffene Norm

§ 3 Nr. 20 GewStG

Streitjahre 2007-2009

Fundstelle

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.04.2013, [2 K 1106/12](#)

BFH, Urteil vom 20.08.2015, [IV R 26/13](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 29.03.2006, X R 59/00, BStBl II 2006, S. 661

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.